

Bestell-Nummer

EINKAUFSBEDINGUNGEN

WICHTIG – BITTE AUFMERKSAM LESEN

Die diesen Bedingungen beigefügte Bestellung sowie diese Bedingungen (hier gemeinschaftlich als die „Bestellung“ bezeichnet) enthalten die gesamte Übereinkunft zwischen Logit Services GmbH (nachfolgend als der „Käufer“ bezeichnet) und dem in der Bestellung genannten Verkäufer (nachfolgend als „der Verkäufer“ bezeichnet).

1. **PREIS** Alle gemäß dieser Bestellung versandten Waren und Materialien werden zu den in der Bestellung spezifizierten Preisen gekauft, soweit nicht anderweitig schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart.
2. **BESTÄTIGUNG** Der Verkäufer nimmt unverzüglich diese Bestellbedingungen an, indem er (i) dem Käufer eine schriftliche Bestätigung zurückschickt, oder (ii) jedwede Waren oder Materialien an den Käufer sendet. Jegliche Bedingungen aus Dokumenten des Verkäufers, die dieser Bestellung widersprechen, sind unwirksam, soweit nicht eigens schriftlich durch den Käufer akzeptiert.
3. **RECHNUNGSTELLUNG** Alle Rechnungen müssen eine ausreichende und korrekte Beschreibung der Waren beinhalten und außerdem die Anzahl der Pakete, ggf. die entsprechenden Teilenummern, Datum und die Bestellnummer angeben.
4. **SENDUNGEN** Alle Sendungen gemäß dieser Bestellung sind mit einem aufgeschlüsselten Packzettel zu versehen, der die Nummer dieser Bestellung, die Produktkennzeichnung sowie eine Liste der versandten Waren benennt. Alle Waren sind in geeigneter Weise zu verpacken, zu umhüllen oder zu chiffrieren, so dass sie vor den Gefahren geschützt sind, die mit Versand, Lager und Exposition verbunden sind, und so dass außerdem der geringste Versicherungs- und Beförderungstarif sichergestellt wird. Soweit in dieser Bestellung nicht anders angegeben, trägt der Käufer keine Kosten für Verpackung, Lattenkisten, Verpackungsmaterialien, Fässer oder Container etc.
5. **QUALITÄT / ÜBERPRÜFUNG / GEWÄHRLEISTUNG** Der Verkäufer gewährleistet, dass Lieferungen, die diesen Bedingungen unterliegen, (i) den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen, die durch den Käufer übermittelt oder spezifiziert wurden, entsprechen werden, (ii) für die beabsichtigten Zwecke geeignet und ausreichend sein werden, (iii) von handelsüblicher Güte sind, und (iv) aus werthaltigen Materialien bestehen sowie einwandfrei verarbeitet und mängelfrei sind. Die in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistungen gelten neben jeglichen spezifischen Gewährleistungen, die schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart sind. Darüber hinaus unterliegen sämtliche Waren der endgültigen Überprüfung durch den Käufer. Der Käufer wird die Waren zum Zeitpunkt ihrer Lieferung untersuchen und prüfen. Im Falle von sichtbaren Mängeln an den gelieferten Waren wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber informieren. Im Falle von versteckten Mängeln an den gelieferten Waren, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer nicht erkannt wurden, wird der Käufer den Verkäufer so bald nach Entdeckung der versteckten Mängel informieren wie praktisch umsetzbar. Weicht die Zählung des Käufers ab von der auf dem Packzettel genannten Menge oder gibt es keinen Packzettel, so ist die Zählung des Käufers verbindlich.
6. **LIEFERUNG** Soweit nicht anderweitig schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart, wird der Verkäufer den vereinbarten Lieferterminplan einhalten, der in dieser Bestellung niedergelegt ist. Waren, die vor dem genannten Terminplan an den Käufer geliefert werden, können - nach Wahl des Käufers - an den Verkäufer zurückgesandt werden, und zwar auf alleinige Kosten des Verkäufers. Versäumt es der Verkäufer, die zwischen den Parteien vereinbarte Lieferung, die in dieser Bestellung niedergelegt ist, pünktlich vorzunehmen, oder versäumt es der Verkäufer, die Dienstleistungen nach Maßgabe des vereinbarten Terminplans auszuführen oder die Arbeiten gemäß dieser Bestellung pünktlich vorzunehmen, so wie dies zwischen den Parteien

vereinbart und in dieser Bestellung niedergelegt ist, so gilt Folgendes: Der Käufer gewährt dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist, innerhalb derer der Verkäufer die bestellten Waren liefert/die zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen oder Arbeiten gemäß dieser Bestellung erbringt. Dabei gilt jedoch, dass der Käufer das Recht behält, Ansprüche für Schäden geltend zu machen, die infolge der Lieferverzögerung entstanden sind. Weigert sich der Verkäufer, innerhalb der durch den Käufer gewährten Nachfrist die zwischen den Parteien vereinbarten Lieferungen oder Dienstleistungen oder Arbeiten gemäß dieser Bestellung auszuführen, so hat der Käufer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und den Schaden geltend zu machen, der infolge der Nichterfüllung durch den Verkäufer entstanden ist. Entschieden der Käufer, die Waren sogar nach Ablauf der dem Verkäufer gewährten Nachfrist anzunehmen, so bleibt der Vertrag im Hinblick auf jene Waren wirksam, aber der Käufer kann nach eigener Wahl im Übrigen vom Vertrag zurücktreten und weiterhin berechtigt sein, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens geltend zu machen, der infolge der Lieferverzögerung entstanden ist.

7. **BEFÖRDERUNG** Die Beförderung von gekauften Waren erfolgt F.O.B Bestimmungsort, soweit nicht anders auf der Vorderseite der Bestellung angegeben. Beförderungskosten für verkaufte Waren sind in allen Fällen im Voraus zu zahlen. Soweit nicht schriftlich genehmigt, trägt der Käufer keinerlei Beförderungs-, Fracht- oder Versicherungskosten, wozu unter anderem zählen: Ausfuhrabgaben, Zölle, Gebühren, Einfuhrabgaben, Zölle, Steuern und ähnliche Kosten.
8. **ÄNDERUNGEN** Der Käufer wird den Verkäufer rechtzeitig über Veränderungen hinsichtlich der Bestellung informieren, und der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, diesen Änderungen zu entsprechen. Zu diesen Änderungen zählen unter anderem Änderungen hinsichtlich Menge, Überprüfung, Bestimmungsort, Spezifikationen, Entwürfen und Lieferplänen.
9. **PATENTE** Der Verkäufer gewährleistet, dass die Nutzung oder der Verkauf von in der Bestellung spezifizierten Materialien durch den Käufer keinerlei Rechte hinsichtlich Erfindung, Marke oder Herstellungsprozess verletzt, und der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich aller Verfahren, Ansprüche, Kosten, Schäden oder Ausgaben (einschließlich Rechtsanwaltskosten) aus oder in Verbindung mit jeglicher Verletzung oder behaupteter Verletzung von Patenten, Marken oder Urheberrechten an der Herstellung, Verwendung oder dem Verkauf der von dieser Bestellung erfassten Waren zu entschädigen, freizustellen und zu verteidigen. Soweit hinsichtlich jeglicher von dieser Bestellung erfassten Waren in solch einem Verfahren oder anderweitig in einer endgültigen Entscheidung befunden wird, dass diese Waren eine Verletzung begründen und deren Nutzung untersagt wird, wird der Verkäufer dem Käufer auf eigene Kosten entweder das Recht verschaffen, die genannten Waren weiterhin zu verwenden oder – nach Wahl des Käufers – diese entweder durch nicht verletzende, aber gleichermaßen wirksame Waren ersetzen oder sie insoweit zu verändern oder die genannten Waren zurückzunehmen und den Kaufpreis sowie jegliche anderen durch den Käufer verausgabte Beträge zu erstatten.
10. **ZAHLUNGEN IN ÖRTLICHEN MITTELN** Soweit nicht zwingende rechtliche Vorschriften anderes bestimmen, sind alle Zahlungen an den Verkäufer in der Währung des Landes vorzunehmen, von dem aus die Bestellung durch den Käufer versandt wurde; die Rechnungsstellung an den Käufer erfolgt auf Basis 60 Tage netto.
11. **KÄUFERHAFTUNG** Soweit nicht anderweitig in zwingenden rechtlichen Vorschriften vorgesehen, ist die Haftung des Käufers aus oder in Verbindung mit der Bestellung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Ziffer 15 der Bestellbedingungen getroffene Regelung.
12. **GEGENSEITIGE HAFTUNG** Keine Bestimmung in der Bestellung ist so auszulegen, als würde sie die Haftung einer der Parteien für Betrug oder Tod oder Körperverletzung – oder für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Falle von Verlusten oder Schäden – begrenzen oder ausschließen.
13. **HÖHERE GEWALT** Ist der Verkäufer nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, weil ein Ereignis außerhalb seines zumutbaren Einflussbereiches vorliegt, unter anderem Streiks von Angestellten eines Dritten, Feuer, Krieg, Naturkatastrophen (nachfolgend als „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet), so wird der

Verkäufer den Käufer unverzüglich über seine Unfähigkeit der Pflichterfüllung informieren sowie über die Art und das Ausmaß der Umstände, die in ihrer Gesamtheit ein Ereignis höherer Gewalt darstellen. Vorbehaltlich dessen, dass die vorgenannten Bestimmungen eingehalten werden, wird die Verpflichtung des Verkäufers, diese vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen zu erfüllen, für die Dauer der Verzögerung, die unmittelbar aus dem Ereignis höherer Gewalt folgt, ausgesetzt, aber der Verkäufer wird anderweitig alle seine Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung erfüllen. Soweit eine Verzögerung, die unmittelbar aus einem Ereignis höherer Gewalt folgt, länger als zehn (10) Tage anhält, kann der Käufer – nach seiner Wahl – durch Mitteilung an den Verkäufer diese Bestellung ändern, stornieren oder beenden, ohne dem Verkäufer schadensersatzpflichtig zu sein oder auf andere Weise zu haften. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich sämtlicher Forderungen, Verfahren, Haftungsansprüche, Schäden oder Auslagen, die aufgrund der Verwendung des Produkts des Verkäufers durch Kunden des Käufers oder andere gegen den Käufer geltend gemacht werden oder diesem entstanden sind, zu verteidigen, zu entschädigen und freizustellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete Produkthaftpflicht- und Vertragshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Untersuchung, Verteidigung und Ausgleich hinsichtlich dieser Ansprüche oder Verfahren abzuschließen sowie dem Käufer Versicherungszertifikate, die einen entsprechenden Nachweis darüber erbringen, vorzulegen.

14. RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS Soweit Urheberrechte oder andere Rechte geistigen Eigentums aus einer durch den Käufer zu erbringenden Dienstleistung folgen, ist der Käufer der alleinige Inhaber dieser Eigentumsrechte, und der Verkäufer hat daran keinerlei Rechte, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung vermerkt. Keine Partei darf die Rechte geistigen Eigentums der anderen Partei nutzen, ohne dass die vorherige Zustimmung jener Partei vorliegt. Keine Bestimmung aus der Bestellung oder einem anderen Dokument zielt darauf ab, einer der Parteien eine Lizenz oder ein Recht im Hinblick auf die der anderen Partei zustehenden Rechte geistigen Eigentums zu gewähren; ebenso wenig sind die genannten Bestimmungen dementsprechend auszulegen.
15. VERTRAULICHKEIT/HANDELSGEHEIMNISSE Alle Spezifikationen, Vorgänge, Daten und andere durch den Käufer oder seine Vertreter an den Verkäufer in Verbindung mit dieser Bestellung gelieferten Informationen bleiben das geistige Eigentum des Käufers und werden vom Verkäufer als eigentumsrechtlich geschützt behandelt; ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen sie außerhalb der Anwendungsgrenze dieser Bestellung nicht weitergegeben oder verwendet werden. Darüber hinaus berechtigt der Kauf eines Produktes des Verkäufers den Verkäufer nicht dazu, aus irgendeinem Grund in Mitteilungen zum Zwecke öffentlicher oder privater Verbreitung den Namen des Käufers zu verwenden oder auf diesen Bezug zu nehmen. Ebenso wenig wird der Verkäufer Spezifikationen, Prozesse, Daten oder andere Informationen, die zu dieser Verwendung gehören oder sich darauf beziehen, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers in einer Werbung oder Veröffentlichung preisgeben oder verwenden.
16. ABTRETUNG Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers wird der Verkäufer seine Rechte oder Verpflichtungen weder abtreten noch übertragen, noch wird er die Verpflichtungen gemäß einer Bestellung oder einem durch die Annahme einer Bestellung begründeten Vertrag als Unterauftrag weitergeben.
17. BENACHRICHTIGUNGEN Alle Benachrichtigungen in Verbindung mit dieser Bestellung können per Brief oder E-Mail erfolgen. Briefliche Benachrichtigungen gelten (7) sieben Tage nach Aufgabe (per Luftpost) oder mit Zustellung (wenn persönlich zugestellt) an die im Vorfeld der Aufgabe oder Zustellung durch diese Partei angegebene Adresse als von der Partei erhalten. E-Mail-Benachrichtigungen gelten als durch eine Partei in Empfang genommen mit, wenn sie an die von jener Partei im Voraus mitgeteilte E-Mail-Adresse mit Empfang eines angemessenen Zustellberichts ausgeliefert wurden.
18. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG Der vollständige Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist wiedergegeben in der Bestellung zusammen mit jeglichen zusätzlichen Dokumenten, Spezifikationen, Zeichnungen, Anmerkungen, schriftlichen Anweisungen, Ingenieursanmerkungen oder technischen Daten, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird; alle diese Unterlagen werden hiermit Bestandteile durch

Bezugnahme. Alle diese Dokumente werden nachfolgend zusammen mit den Bedingungen einzeln oder gemeinschaftlich als die Bestellung bezeichnet und enthalten den gesamten zwischen den Parteien bestehenden Vertrag; es bestehen keinerlei andere Vereinbarung mündlicher, schriftlicher oder anderer Art – soweit dort nicht ausdrücklich dargelegt. Das Versäumnis des Käufers, auf die unbedingte Erfüllung jeglicher Bedingungen dieser Bestellung zu bestehen oder jegliche durch diese Bestellung übertragenen Rechte auszuüben, stellt keinen Verzicht auf die Rechte des Käufers zur Geltendmachung dieser Bestimmungen oder sein Vertrauen darauf dar. Die Haftung des Verkäufers für jegliche Schäden aus oder in Verbindung mit dieser Bestellung ist nicht begrenzt, soweit nicht anderweitig gemäß deutschem Recht vorgesehen und schriftlich durch den Käufer genehmigt.

19. MASSGEBLICHES RECHT Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen aus der Bestellung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Parteien der Bestellung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.
20. SALVATORISCHE KLAUSEL: Soweit ein Teil dieser Bestellung für unwirksam oder undurchsetzbar nach Maßgabe des anwendbaren Rechts befunden wird, so gilt die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als ersetzt durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die die Absicht der ursprünglichen Bestimmung klar zum Ausdruck bringt; der verbleibende Teil bleibt weiterhin in Kraft.
- 21 VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN: der Verkäufer ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten, der diesen Einkaufsbedingungen als Anlage 1 beigelegt ist, verpflichtet.

Anlage 1

Lieferanten-Verhaltenskodex

1.0 Zweck und Umfang

syncreon hat sich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass sichere Arbeitsbedingungen in der Lieferkette von syncreon existieren, dass Arbeiter mit Respekt und Würde behandelt werden und dass der Herstellungsprozess umweltverträglich ist. syncreons Lieferanten ("Lieferanten") verpflichten sich bei allen ihren Aktivitäten die Gesetze, Regeln und Bestimmungen der Länder, in den denen sie tätig sind, vollständig zu beachten. Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex ("Kodex") geht noch darüber hinaus und stützt sich auf international anerkannte Normen um die soziale und ökologische Verantwortung zu fördern.

syncreon erwartet von seinen Lieferanten, diesen Kodex unter Verwendung des unten beschriebenen Managementsystems umzusetzen. Sollte ein Kunde von syncreon zusätzlich verlangen, dass syncreon dessen Verhaltenskodex einhält, dann müssen die Lieferanten sich auch an diesen Kodex halten; die Lieferanten erhalten eine Kopie. syncreon kann mit oder ohne vorherige Ankündigung - unter Berücksichtigung gültiger lokaler Gesetze - die Einrichtungen des Lieferanten besuchen (und/oder einen externen Prüfer besuchen lassen) um die Einhaltung des Kodex zu bewerten und die Löhne, Stunden, Lohnlisten und andere Arbeitnehmerakten und Praktiken zu prüfen. Verstöße gegen diesen Kodex können zu einer sofortigen Auflösung des Lieferantenvertrages führen und gerichtliche Schritte nach sich ziehen.

Falls es Lieferanten unter den Vertragsbedingungen, welche die von den Lieferanten erbrachten Leistungen an syncreon betreffen, gestattet ist, für alle oder einen Teil ihrer Dienstleistungen einen Untervertrag mit Dritten abzuschließen, dann ist von den Lieferanten sicherzustellen, dass ihre Subunternehmer sich an diesen Kodex und jeden anderen gültigen Kunden-Kodex halten und dass sie den Subunternehmern je eine Kopie des entsprechenden Kodex zur Verfügung stellen. Syncreon erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle notwendigen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass deren Subunternehmer sich an diesen Kodex oder einen entsprechenden Kunden-Kodex halten, diese enthalten auch Prüfungen der Prozesse, Systeme und Buchführungen.

Der syncreon Lieferanten-Verhaltenskodex basiert auf dem Verhaltenskodex der Elektronikbranche und enthält auch dessen Formulierungen. Anerkannte Standards wie zum Beispiel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Standards, die von Organisationen wie zum Beispiel der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Social Accountability International (SAI) und Ethical Trading Initiative (ETI) ausgegeben wurden, sind bei der Erstellung des Kodex herangezogen worden und können als zusätzliche, nützliche Informationen dienen. Eine komplette Referenzliste findet sich am Ende des Kodex. Als eine Erweiterung zu diesem Kodex pflegt syncreon eine Reihe von detaillierten Normen, in denen unsere Erwartungen an die Einhaltung klargestellt werden.

2.0 ARBEITSRECHTE UND MENSCHENRECHTE

Lieferanten müssen die Menschenrechte der Arbeiter beachten und diese nach dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt behandeln.

2.1 Antidiskriminierung

Lieferanten dürfen Arbeiter nicht aufgrund von Rasse, Farbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, nationaler Herkunft oder Familienstand bei der Einstellung und den Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Bewerbungen, Beförderungen, Zuschläge, Ausbildung, Arbeitsaufgaben, Löhnen, Strafen und Kündigungen nicht diskriminieren. Die Lieferanten dürfen keinen Schwangerschaftstest verlangen oder schwangere Arbeiterinnen diskriminieren, sofern dies nicht durch Gesetze oder Bestimmungen vorgeschrieben ist oder es Sicherheit am Arbeitsplatz erfordert. Weiterhin dürfen Lieferanten von ihren Arbeitern oder potenziellen Arbeitern nicht verlangen, sich medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die in einer diskriminierenden Art und Weise verwendet werden könnten, sofern dies nicht durch Gesetze oder Bestimmungen vorgeschrieben ist oder es die Sicherheit am Arbeitsplatz erfordert.

2.2 Gerechte Behandlung

Die Lieferanten verpflichten sich, einen Arbeitsplatz bereitzustellen, der frei von Belästigungen ist. Lieferanten dürfen Arbeiter nicht mit einer harten oder unmenschlichen Behandlung drohen oder diese einer solchen unterziehen, dazu gehören sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigung, seelische Nötigung, körperliche Nötigung, Beschimpfungen oder unangemessene Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen von Einrichtungen der Firma. Lieferanten müssen Belästigungen und unrechtmäßige Diskriminierungen am Arbeitsplatz untersagen.

2.3 Verhinderung von unfreiwilliger Arbeit und Menschenhandel

Lieferanten dürfen keinen Menschenhandel betreiben und irgendeine Art von Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, verpflichtende oder Gefängnisarbeit praktizieren. Dazu gehört der Transport, die Beherbergung, Anwerbung, Überführung oder Annahme von Personen durch Drohungen, Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder Zahlungen an eine Person, die die Kontrolle über eine andere Person zum Zwecke der Ausbeutung besitzt. Alle Arbeiten müssen freiwillig geleistet werden und die Arbeiter müssen mit einer angemessenen Frist das Arbeitsverhältnis kündigen können. Arbeitern dürfen vom Staat ausgestellte Ausweise, Pässe oder Arbeitserlaubnisse als Voraussetzung zur Beschäftigung nicht abnehmen. Lieferanten haben sicherzustellen, dass Arbeitsvermittlungsagenturen sich an den Kodex und den Gesetzen der Länder halten, aus denen sie geschickt werden oder kommen, je nachdem, welche der Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter strenger sind. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die in den mit Arbeitern und Vertragsarbeitern abgeschlossenen Verträge die Beschäftigungsbedingungen in einer Sprache verfasst sind, die von diesen auch verstanden wird. Sollten Arbeiter dazu verpflichtet werden, eine Gebühr für den Erwerb einer Beschäftigung zu zahlen, dann sind die Lieferanten für die Zahlung aller Gebühren und Kosten verantwortlich, die über den Betrag des voraussichtlichen Monatslohnes des Arbeiters hinausgeht. Bei diesen Gebühren handelt es sich unter anderem um Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwerbung, Bearbeitung oder Vermittlung von sowohl direkt angestellten als auch Vertragsarbeitern stehen.

2.4 Verhinderung von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strengstens verboten. Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen. Das Mindestalter der Beschäftigung oder Arbeit beträgt 15 Jahre oder ist das Mindestalter für die Beschäftigung in dem Land oder das Alter, in

dem die Schulpflicht in dem Land abgeschlossen wird - je nachdem, welches Alter höher ist. Dieser Kodex verbietet nicht die Teilnahme an legitimen Lehrstellenangeboten, die die Bestimmungen von Artikel 6 der ILO Konvention Nr. 138 einhalten oder wenn es sich um leichte Arbeit nach Artikel 7 der ILO Mindestalter-Konvention Nr. 138 handelt.

2.5 Schutz von jugendlichen Arbeitern

Sofern nicht gegen geltende lokale Gesetze und Bestimmungen verstoßen wird, können die Lieferanten Jugendliche beschäftigen, dessen Alter das entsprechende gesetzliche Mindestalter der Beschäftigung überschreitet und unter 18 Jahre alt sind, vorausgesetzt, dass sie keine Arbeiten ausführen, die wahrscheinlich ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral nach der ILO Mindestalter Konvention Nr. 138 gefährden.

2.6 Arbeitszeiten

Mit Ausnahme von Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen ist die Arbeitswoche auf die durch lokale Gesetze und Bestimmungen erlaubte maximale Stundenzahl, einschließlich Überstunden, einzuschränken und Arbeiter müssen mindestens einen Tag in der Woche frei bekommen. Sämtliche Überstunden sind freiwillig zu leisten. Unter keinen Umständen dürfen Arbeitswochen das unter den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen erlaubte Maximum überschreiten.

2.7 Löhne und Sozialleistungen

Lieferanten müssen allen Arbeitern wenigstens den Mindestlohn, wie er von den gültigen Gesetzen und Bestimmungen gefordert wird, bezahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen erbringen. Zusätzlich zu der Vergütung von regulären Arbeitsstunden sind Arbeiter für geleistete Überstunden zu dem von den gültigen Gesetzen und Bestimmungen geforderten Prämiensatz zu vergüten. Lieferanten dürfen keine Löhne als Disziplinarstrafe abziehen. Lieferanten müssen Urlaubszeiten, Freistellungen und Feiertage im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen anbieten. Lieferanten müssen die Arbeiter pünktlich bezahlen und deutlich ausweisen, was der Bezahlung zugrunde liegt.

2.8 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen das Recht der Arbeiter respektieren, sich den Arbeiterorganisationen ihrer Wahl frei anzuschließen oder solche zu formen, sich eine Vertretung zu suchen und Tarifverhandlungen im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen vorzunehmen. Lieferanten dürfen die Beschäftigung nicht davon abhängig machen, dass der Arbeiter seine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft aufgibt oder sich damit einverstanden erklärt, keiner Gewerkschaft beizutreten; sie dürfen einen Arbeiter aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten außerhalb der Arbeitszeiten (oder innerhalb der Arbeitszeiten, falls der Lieferant solchen Aktivitäten zugestimmt hat oder gesetzlich dazu verpflichtet ist) nicht kündigen oder verurteilen. Die Lieferanten müssen im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen Schutz gegen Einmischungen in den Betrieb, der Arbeitsweise oder der Verwaltung von Arbeiterorganisationen bieten.

3.0 ARBEITSSCHUTZ

syncreon weiß, dass die Einbindung guter Arbeitsschutzpraktiken in allen Geschäftsaspekten wichtig ist, um eine hohe Moral und die Herstellung innovativer Produkte aufrechtzuerhalten. Lieferanten sind dazu verpflichtet, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für ihre Arbeiter zu schaffen.

3.1 Verhinderung von Arbeitsunfällen

Lieferanten müssen, soweit möglich, objektive Gefahren beseitigen. Gegebenenfalls sind technische Einrichtungen, wie zum Beispiel technische Sicherungen, Verriegelungen und Barrieren zu verwenden. Sollten technische Einrichtungen nicht möglich sein, dann müssen die Lieferanten geeignete Verwaltungskontrollen herstellen, wie zum Beispiel sichere Arbeitsabläufe. In allen Fällen werden die Lieferanten den Arbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen. Arbeiter sind nicht dafür zu bestrafen, dass sie Sicherheitsbedenken äußern und haben das Recht, unsichere Arbeitsbedingungen zu verweigern bis das Management sich ihrer Bedenken angenommen hat, ohne dabei mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen zu müssen.

3.2 Verhinderung von chemischer Belastung

Die Lieferanten erkennen, bewerten und überwachen die Gefährdung der Arbeiter durch gefährliche chemische, biologische und physikalische Stoffe. Lieferanten müssen, soweit möglich, chemische Gefahren beseitigen. Sollte es nicht möglich sein, chemische Gefahren zu beseitigen, dann haben die Lieferanten geeignete technische Kontrollen und/oder Verwaltungskontrollen, wie zum Beispiel sichere Arbeitsabläufe, herzustellen. In allen Fällen werden die Lieferanten den Arbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen.

3.3 Verhinderung von Notfällen, Bereitschaft und Reaktion

Lieferanten Notfallsituationen und Vorkommnisse erwarten, erkennen und bewerten können und deren Auswirkungen minimieren, indem sie Notfallpläne und entsprechende Verfahrensweisen umsetzen; dazu gehören die Meldung von Notfällen, Melde- und Evakuierungsverfahren, Schulungen und Übungen, geeignete Erste Hilfe Mittel, geeignete Brandschutz- und Löschanlagen, geeignete Ausgänge und Krisenpläne; Lieferanten müssen die C-TPAT Sicherheitskriterien, wie sie auf der Website des US Zoll, www.cbp.gov, beschrieben werden, in ihre Geschäftsprozesse einzubinden.

3.4 Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Systeme

Lieferanten müssen Verfahren und Systeme aufstellen, mit denen Arbeitsverletzungen und Krankheiten verfolgt und gemeldet werden können. Diese Verfahren und Systeme sollen Arbeiter dazu ermutigen, Verletzungen zu melden, einzustufen und aufzunehmen.

3.4 Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Systeme (Fortsetzung)

Krankheitsfälle sind zu untersuchen und es sind Korrekturmaßnahmen umzusetzen, damit deren Ursachen beseitigt werden können, damit die erforderliche medizinische Behandlung erbracht werden kann und die Rückkehr der Arbeiter zum Arbeitsplatz erleichtert wird.

3.5 Ergonomie

Lieferanten müssen die körperlich anstrengenden Aufgaben, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, erkennen, bewerten und überwachen, dazu gehören der Transport von Material, schweres Heben, langes Stehen und sich immer wiederholende oder kraftintensive Montagearbeiten.

3.6 Wohnheim und Essen

Lieferanten müssen den Arbeitern saubere Toiletteneinrichtungen, den Zugriff auf trinkbares Wasser, eine hygienische Speisenzubereitung und Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die von den Lieferanten oder von Dritten gestellten Arbeiterunterkünfte müssen sauber und sicher sein und über entsprechende Notausgänge, eine angemessene Wärme und Belüftung, angemessene Intimsphäre und angemessene Eingangs- und Ausgangsprivilegien verfügen.

3.7 Arbeitsschutzinformationen

Zur Förderung eines sicheren Arbeitsumfeldes muss der Lieferant den Arbeitern geeignete Arbeitsschutzinformationen und Schulungen zur Verfügung stellen, darunter schriftliche Arbeitsschutzinformationen und Warnungen in der Hauptsprache der Arbeiter. Lieferanten werden Material Sicherheitsdatenblätter zu den am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen oder giftigen Stoffen in der Hauptsprache der Arbeiter ausgeben und die Arbeiter, die mit diesen Stoffen in Berührung kommen, entsprechend schulen.

3.8 Arbeitsschutzgremien

Lieferanten werden dazu aufgefordert, Arbeitsschutzgremien zu einzuführen und zu unterstützen um die laufende Schulung zum Arbeitsschutz zu verbessern und ihre Arbeiter dazu zu ermutigen, zu den Arbeitsschutzthemen am Arbeitsplatz beizutragen.

4.0 UMWELTBELASTUNG

Bei syncreon sind ökologische Aspekte Teil unserer Geschäftspraktiken. Lieferanten sind dazu verpflichtet, die durch ihre Konstruktionen, Herstellungsprozessen und Abfallausstößen verursachte Umweltbelastung zu reduzieren.

4.1 Gefahrstoffmanagement und Einschränkungen

Lieferanten müssen sich an die geltenden Gesetze und Bestimmungen halten, die die Verwendung oder den Umgang mit bestimmten Stoffen verbieten oder einschränken. Um den sicheren Umgang, den Transport, die Lagerung, das sichere Recycling, die sichere Wiederverwertung und Entsorgung zu gewährleisten, muss der Lieferant die Stoffe, die bei deren

Freigabe in die Umwelt eine Gefahr darstellen, identifizieren und handhaben und dabei die gültigen Kennzeichnungsgesetze und Bestimmungen für das Recycling und die Entsorgung beachten.

4.2 Abfallwirtschaft

Lieferanten müssen nicht gefährlichen Abfall, der durch die Tätigkeiten erzeugt wurde, gemäß den gültigen Gesetzen und Bestimmungen regeln und entsorgen.

4.3 Abwasser und Regenwassermanagement

Lieferanten müssen Abwasser, das durch ihre Tätigkeiten anfällt, vor deren Einleitung gemäß den gültigen Gesetzen und Bestimmungen überwachen, kontrollieren und behandeln. Lieferanten haben die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen um die Kontamination von Regenwasser, das aus deren Einrichtungen abfließt, zu verhindern.

4.4 Luftemissionen

Lieferanten werden die Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien sowie die Verbrennungsprodukte, die durch ihre Tätigkeiten entstehen, im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen vor deren Einleitung beschreiben, überwachen, kontrollieren und behandeln.

4.5 Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (zum Beispiel die Einleitungsüberwachung) und Anmeldungen einholen, pflegen und auf dem aktuellen Stand halten und die Anforderungen an die Berichterstattung beachten.

4.6 Verhinderung von Umweltverschmutzung und Ressourceneinsparung

Lieferanten müssen sich darum bemühen, Abfälle, Abwasser und Luftemissionen, auch indirekte energietechnische Luftemissionen, zu reduzieren oder zu beseitigen.

5.0 ETHIK

Lieferanten verpflichten beim Umgang mit Arbeitern, Lieferanten und Kunden zu dem höchsten ethischen Standard.

5.1 Geschäftliche Integrität

Korruption, Erpressung und Unterschlagung jeglicher Art ist strengstens untersagt. Lieferanten dürfen nicht gegen die "Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)", den internationalen Anti-Korruptionskonventionen und gültigen Anti-

Korruptionsgesetzen und Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, verstoßen und dürfen sich mit keiner Art von Korruption, Erpressung oder Unterschlagung schuldig machen. Lieferanten dürfen keine Angebote machen oder Bestechungsgelder oder andere Mittel benutzen um sich einen ungebührlichen oder ungeeigneten Vorteil zu verschaffen. Lieferanten müssen für die Werbung, dem Vertrieb und dem Wettbewerb gerechte Geschäftsnormen einhalten.

5.2 Offenlegung von Informationen

Lieferanten müssen die Informationen - wo es erforderlich ist - zu ihren Geschäftsaktivitäten, ihrer Struktur, ihrer finanziellen Situation und Leistung im Einklang mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen und den herrschenden Industriepraktiken aufzeichnen und offenlegen.

5.3 Schutz von Whistleblowern und anonymen Beschwerden

Lieferanten müssen entsprechende Programme erstellen, die sicherstellen, dass die Geheimhaltung von Whistleblowern beim Lieferanten und den Arbeitern gewährleistet ist und eine Vergeltung gegenüber Arbeitern verhindert wird, die an solchen Programmen in guten Glauben teilnehmen oder es ablehnen, einen Befehl auszuführen, der gegen den Lieferantenkodex von syncreon verstößt. Lieferanten müssen den Arbeitern, die sich über den Arbeitsplatz beschweren, ein anonymes Beschwerdeverfahren im Einklang mit den lokalen Gesetzen und Bestimmungen einrichten.

5.4 Gemeinnütziges Engagement

Lieferanten werden dazu aufgefordert, sich gemeinnützig zu engagieren und soziale und wirtschaftliche Entwicklungen zu fördern und zur Nachhaltigkeit der Gemeinden, in den sie tätig sind, beizutragen.

5.5 Schutz von geistigem Eigentum

Lieferanten müssen geistige Eigentumsrechte respektieren und die Informationen des Kunden schützen; der Transfer von Technologien und Know-how muss in einer Weise geschehen, in der die geistigen Eigentumsrechte geschützt werden.

6.0 VERPFLICHTUNG DES MANAGEMENTS

Lieferanten müssen ein Managementsystem übernehmen oder einführen, das so ausgelegt ist, dass die Einhaltung des Kodex und der gültigen Gesetze und Bestimmungen gewährleistet ist. ISO 14001, OHSAS 18001 und "Eco-Management and Audit Scheme" (EMAS) sind nützliche Ressourcen. Die Verpflichtung des Managements sollte die folgenden Elemente beinhalten:

6.1 Unternehmenserklärung

Eine Erklärung zur sozialen und ökologischen Verantwortung, die die Verpflichtung des Lieferanten auf Einhaltung und ständiger Verbesserung bestätigt, sind in der lokalen Hauptsprache an allen Arbeitsplätzen des Lieferanten bekanntzugeben.

6.2 Rechenschaft und Verantwortung des Management

Lieferanten werden die Repräsentanten der Firma klar identifizieren, die für die Umsetzung und die regelmäßige Überprüfung des Lieferanten-Managementsystems verantwortlich sind.

- Risikobewertung und Management – Ein Prozess um die Risiken hinsichtlich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Geschäftsethik, Arbeit, Menschenrechte und Einhaltung der Gesetze im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten erkenntlich zu machen; er bestimmt die relative Bedeutung der einzelnen Risiken und setzt geeignete Verfahren und technische Kontrollen um, um die Einhaltung und Überwachung der identifizierten Risiken zu gewährleisten. Die Risikobewertung für den Arbeitsschutz muss das Lager und die Lagereinrichtungen, die Supportausrüstung und Einrichtungen des Werkes, die Laboratorien und Prüfbereiche, die Waschräume, Küchen, Kantinen und Arbeiterunterbringungen mit berücksichtigen.
- Leistungsziele mit Umsetzungsplänen und Maßnahmen – Schriftliche Standards, Leistungsziele, Ziele und Umsetzungspläne, auch eine regelmäßige Lieferantenbewertung hinsichtlich dieser Ziele.
- Prüfungen und Bewertungen – regelmäßige Selbstbewertungen um sicherzustellen, dass der Lieferant, seine Subunternehmer und die Lieferanten der nächsten Ebene sich an diesen Kodex und den gültigen Gesetzen und Bestimmungen halten.

6.3 Dokumentation und Aufzeichnungen

Lieferanten müssen über Prozesse verfügen, die die gültigen Gesetze und Bestimmungen sowie die zusätzlichen Anforderungen durch diesen Kodex identifizieren, überwachen und verstehen. Lieferanten müssen eine gültige Gewerbeerlaubnis gemäß den gültigen Gesetzen und Bestimmungen einholen, pflegen und auf dem aktuellen Stand halten.

Lieferanten verfügen über Prozesse für die Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die die Einhaltung der Bestimmungen und des Kodex gewährleisten und werden dazu die geeigneten Maßnahmen zum Datenschutz treffen.

6.4 Schulung und Kommunikation

Lieferanten verfügen über Schulungsprogramme für Manager und Arbeiter um die Richtlinien und Verfahren umzusetzen und die Verbesserungsziele zu erreichen.

Lieferanten verfügen über einen Prozess, der es ermöglicht, ihren Arbeitern, Lieferanten und Kunden die Informationen über ihre Leistung, Praktiken und Erwartungen deutlich und genau zu kommunizieren.

6.5 Feedback von den Arbeitern

Lieferanten verfügen über einen laufenden Prozess um Feedback zu den Prozessen und Praktiken im Zusammenhang mit diesem Kodex zu bekommen und um eine ständige Verbesserung zu fördern.

6.6 Korrekturmaßnahmen

Lieferanten verfügen über einen Prozess, der es ermöglicht, Mängel, die durch eine interne oder externe Prüfung, Bewertung, Inspektion, Untersuchung oder Überprüfung erkannt wurden, zügig zu beheben.

7.0 QUELLENANGABEN

syncreon hat bei der Erstellung des Kodex die folgenden Quellen herangezogen:

Eco-Management and Audit Scheme

www.quality.co.uk/emas.htm

Electronic Industry Code of Conduct

www.eicc.info/eicc_code.shtml

Ethical Trading Initiative

www.ethicaltrade.org

ILO Code of Practice in Safety and Health

www.ilo.org/public/english/protection/safework/cops/english/download/e000013.pdf

ILO International Labor Standards

www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/fundam/index.htm

ISO 14001

www.iso.org

National Fire Protection Association

www.nfpa.org/categoryList.asp?categoryID=143&URL=About%20NFPA

OECD Guidelines for Multinational Enterprises

www.oecd.org

OHSAS 18001

www.bsi-global.com/index.xalter

SA 8000

www.cepaa.org/

SAI

www.sa-intl.org

United Nations Convention Against Corruption

www.unodc.org/unodc/en/corruption/index.html?ref=menuside

United Nations Global Compact

www.unglobalcompact.org

Universal Declaration of Human Rights

www.un.org/Overview/rights.html

UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights www.ohchr.org

